Wir Burgermeister und Raht der Statt Schaffhausen, Urkunden und Bekenen
offentlich hiermit, daß Uns heut dato Unsere Verordnete und geschworne Marckhere fürgebracht und zu erkennen gegeben, welcher
massen sich gespän, irrung und mißverständtnuß zugetragen und erhebt, entzwischen Unsern getreüwen lieben Verburgerten, weyland Meister Heinrich Schneiders
sel. des Glasers hinderlassener Witwen, in beystand ihres geliebten Sohns Meister Hans Jacob Schneiders des Mahlwägers, Klägerin eines; So dann Meister
Hans Conrad Wischern dem Kupferschmid, in beystand seines lieben Schwagers Herren Valtz Ammanns Heinrich Hornen Grossen Rahts Verwandten, Beklagten
anderstheils: Antreffend einen bogen, welchen der beklagte Wischer in seiner Stuben kamer, in die zwischen beider theilen häüsern beim Engelbrechts
thörlin stehende gemeine Scheidmaür, eigens gewalts, in abwesenheit und hinderrucks der Klägerin, gebrochen und gemacht habe, mit begehren, weilen solcher
bogen diser gemeinen Scheidmaür sehr gefahrlich seye, und ihro daher leicht grosser schaden erfolgen möchte, ihne beklagten Wischern dahin zuhalten, daß er
entweders disen neü-eingebrochenen bogen wider vermachen, und die gemeine Scheidmaür in vorigen alten stand richten, oder aber, da er je solchen bogen behalten
wolte, sie auf allen fall, was ihro an dem halben theil der Maür hierdurch schädliches begegnen würde, vermittelst einhändigung schrifftlichen reversus, schadloß
halten, und umb den künfftigen schaden gebührenden Abtrag und ersatzung thun solle. Dargegen beklagter eingewendt, als er in seiner stuben und kamer, umb mehrer
komlichkeit willen, etwas enderung vorgenommen, habe er hinter der Betstatt die gemeine Scheidmaür gantz schadhafft und also baufällig befunden, daß er ohn einiche müe
und gewalt den bogen darein schlagen können; Und weilen dise Scheidmaür ihme ohne einiches widersprechen zum halben theil zuständig, so seye er solchen bogen da-
selbsten zu machen, wol befugt gewesen, Und wann die Klägerin, wegen ihres in diser gemeinen Scheidmaür habenden bogens für allen schaden, welcher seinem hauß
dardurch erfolgen möchte, gut zusein, sich gegen ihme dem beklagten schrifftlich verbinden, er hingegen, wegen seines bogens, ihro gleichen revers-schein ertheilen
wolle, alles mit mehrerm. Ist, nach eingenommenem Augenschein, auch weitläüfftig verhörter klag und antwort, red und widerred, und gethonem rechtsatz,
zu recht erkennt und gesprochen, sintemahlen die zwischen beider partheyen häüsern stehende Scheidmaür gemein, und jedem theil halb zuständig ist, und man so vil
befunden, daß durch disen neü gemachten bogen die Maür nicht geschwächt, sondern, vermittelst des darein gelegten Streichbalcks und neü verfertigten maürwercks
vilmehr verbessert worden, daß deswegen sein des beklagten Wischers bogen in solch gemeiner Scheidmaür in jetzmahligem stand, ohngehindert verbleiben solle.
Umb das aber er solchen bogen hinterrucks und ohne vorwissen der Klägerin, gemachet, und hiemit an der sach zu vil gethan hat, also solle er deswegen den heütigen
Marktkosten allein bezahlen, und ihr der Klägerin zween thaler zu einer ergetzlichkeit zustellen. Im übrigen aber beide theil alles in dem stand, wie es anjetzo
ist, verbleiben lassen, und, bei ohnnachläßlicher straf zwantzig gülden gelts, kein partey, ohne der andern wissen und bewilligen, weder jetzt noch künfftig,
in dise gemeine Scheidmaür etwas zubrechen, noch zu machen befügt sein. Diser Unser Markherren gefällten Urtheil hat beklagter Wischer urkündlichen
Schein begehrt, welchen wir demselben mit gemeiner Unser Statt hieranhangendem Secret-Insigell (: jedoch Unß selben, Unß und unseren Nachkomen in allweg
ohne schaden :) zugeben bewilliget. Geschehen Montags den dreizehenden Augusti, im Jahr Christi, Ein Tausend, Sechshundert, drey und Achtzigsten.



A I 1560

Marckbrieff.

Vor

Meister Hans Conrad Bichsen von Küßnacht.

Schmid beim Engelbrechtsthörlin.

13 Aug. 1683.

A I 1560